

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1957	Nummer 67
---------------------	--	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Bek. 29. 5. 1957, Bundestagswahlen; hier: Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters. S. 1437/38.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 1. 6. 1957, Bundestagswahl 1957; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter. S. 1439/40. — Bek. 4. 6. 1957, Bundestagswahl 1957; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters. S. 1447. — RdErl. 7. 6. 1957, Bundestagswahl 1957; hier: Vorbereitung und Durchführung. S. 1452.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

A. Landesregierung

Bundestagswahlen;

hier: Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters

Bek. d. Landesregierung v. 29. 5. 1957

Die Landesregierung hat auf Grund des § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes v. 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) und des § 2 der Bundeswahlordnung v. 16. Mai 1957 (BGBl. I S. 441) ernannt

1. zum Landeswahlleiter für Bundestagswahlen den Ministerialdirigenten im Innenministerium Dr. Fritz Rietdorf in Düsseldorf, Elisabethstraße 5,
2. zum Stellvertreter des Landeswahlleiters für Bundestagswahlen den Oberregierungsrat im Innenministerium Dr. Walter Gensior in Düsseldorf, Elisabethstr. 5.

— MBl. NW. 1957 S. 1437/38.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bundestagswahl 1957; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 1. 6. 1957 — I B 1/20—14.57.12

Auf Grund des § 9 des Bundeswahlgesetzes v. 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) und der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen v. 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113) habe ich zu Kreiswahlleitern und Stellvertretern ernannt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises	Name a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Vorname	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
1	Aachen-Stadt	(60) a) Dr. Kurze, Anton b) Dr. Breuer, Josef		Oberstadtdirektor, Stadt Aachen Stadtdirektor, Stadt Aachen
2	Aachen-Land	(61) a) Seulen, Felix b) Dr. Korn, Otto		Oberkreisdirektor, Landkreis Aachen Kreisdirektor, Landkreis Aachen
3	Geilenkirchen- Erkelenz- Jülich	(62) a) Dr. Wonschik, Paul b) Dr. Kohlschütter, Richard		Oberkreisdirektor, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen Kreissyndikus, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen
4	Düren- Monschau- Schleiden	(63) a) Dr. Bierhoff, Eduard b) Roßbroich, Arnold		Oberkreisdirektor, Landkreis Düren Kreisverwaltungsrat, Landkreis Düren
5	Bergheim- Euskirchen	(64) a) Kloos, Jakob b) Dr. Gottstein, Manfred		Oberkreisdirektor, Landkreis Bergheim Kreisrechtsrat, Landkreis Bergheim
6	Köln-Land	(65) a) Dr. Genrich, Willy b) Dr. v. Dewitz, Viktor		Oberkreisdirektor, Landkreis Köln Kreisdirektor, Landkreis Köln
7	Köln I Köln II Köln III	(66) a) Dr. Adenauer, Max (67) (68) b) Berge, Hans		Oberstadtdirektor, Stadt Köln Stadtdirektor, Stadt Köln
8	Bonn-Stadt und- Land	(69) a) Dr. Schmidt, Franz b) Dani, Sebastian		Oberstadtdirektor, Stadt Bonn Stadtdirektor, Stadt Bonn
9	Siegkreis	(70) a) Clarenz, Josef b) Schmidt, Lorenz		Oberkreisdirektor, Siegkreis in Siegburg Kreissamtmann, Siegkreis in Siegburg
10	Oberbergischer Kreis	(71) a) Dr. Goldenbogen, Friedrich-Wilhelm b) Lohmar, Karl		Oberkreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach Kreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach
11	Rheinisch- Bergischer Kreis	(72) a) Linder, Heinrich b) Hembach, Heinrich		Verwaltungsdirektor, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach Kreissamtmann, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises	Name		Vorname	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
		a)	b)		
12	Rhein-Wupper-Kreis- Leverkusen	(73)	a) Dr. Bubner, Karl		Oberkreisdirektor, Rhein-Wupper-Kreis in Leverkusen
			b) Just, Gilbert		Stadtdirektor, Stadt Leverkusen
13	Remscheid- Solingen	(74)	a) Berting, Gerhard		Oberstadtdirektor, Stadt Solingen
			b) Lichtenfeld, Emil		Beigeordneter, Stadt Solingen
14	Wuppertal I Wuppertal II	(75) (76)	a) Dr. Bremme, Hans		Oberstadtdirektor, Stadt Wuppertal
			b) Goeke, Willi		Stadtdirektor, Stadt Wuppertal
15	Düsseldorf- Mettmann	(77)	a) Dr. Nordsieck, Fritz		Oberkreisdirektor, Landkreis Düsseldorf-Mettmann in Mettmann
			b) Kortendick, Josef		Kreisbeigeordneter, Landkreis Düsseldorf-Mettmann in Mettmann
16	Düsseldorf I Düsseldorf II	(78) (79)	a) Dr. Hensel, Walther		Oberstadtdirektor, Stadt Düsseldorf
			b) Dr. Senger, Richard		Beigeordneter, Stadt Düsseldorf
17	Neuß- Grevenbroich	(80)	a) Dr. Gilka, Otto		Oberkreisdirektor, Landkreis Grevenbroich
			b) Dr. Nagel, Josef		Oberstadtdirektor, Stadt Neuß
18	Krefeld	(81)	a) Dr. Heun, Bernhard		Oberstadtdirektor, Stadt Krefeld
			b) Dr. Höller, Walther		Stadtdirektor, Stadt Krefeld
19	Rheydt-Mönchen- Gladbach-Viersen	(82)	a) Dr. Fleuster, Fritz		Oberstadtdirektor, Stadt Mönchen-Gladbach
			b) Dr. Orth, Josef		Oberstadtdirektor, Stadt Rheydt
20	Kempen-Krefeld	(83)	a) Feinendegen, Ludwig		Oberkreisdirektor, Landkreis Kempen-Krefeld in Kempen
			b) Dr. Mauss, Christian		Kreisdirektor, Landkreis Kempen-Krefeld in Kempen
21	Moers	(84)	a) Hübner, Wilhelm		Oberkreisdirektor, Landkreis Moers
			b) Dr. Herschel, August		Kreissyndikus, Landkreis Moers
22	Geldern-Kleve	(85)	a) Smeets, Hans		Oberkreisdirektor, Landkreis Kleve
			b) Dr. Mertens, Gustav		Oberkreisdirektor, Landkreis Geldern
23	Rees-Dinslaken	(86)	a) Richter, Hans		Oberkreisdirektor, Landkreis Dinslaken
			b) Dr. Frh. v. Bönninghausen, Rolf		Oberkreisdirektor, Landkreis Rees in Wesel
24	Oberhausen	(87)	a) Schmitz, Anton		Oberstadtdirektor, Stadt Oberhausen
			b) Kuhnert, Hans		Stadtdirektor, Stadt Oberhausen
25	Mülheim	(88)	a) Witthaus, Bernhard		Oberstadtdirektor, Stadt Mülheim a. d. Ruhr
			b) Dr. Becker, Erich		Beigeordneter, Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises	Name		Vorname	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
		a)	b)		
26	Essen I Essen II Essen III	(89)	a) Dr. h. c. Greinert, Hellmuth		Oberstadtdirektor, Stadt Essen
		(90)			
		(91)	b) Dr. Wolff, Friedrich		Stadtdirektor, Stadt Essen
27	Duisburg I Duisburg II	(92)	a) Seydaack, Fritz		Oberstadtdirektor, Stadt Duisburg
		(93)	b) Dr. Bardenheuer, Ernst		Beigeordneter, Stadt Duisburg
28	Borken-Bocholt- Ahaus	(94)	a) Rudolph, Karl		Oberkreisdirektor, Landkreis Ahaus
			b) Rack, Wilhelm		Oberrechtsrat, Landkreis Ahaus
29	Steinfurt- Tecklenburg	(95)	a) Böhmer, Leo		Oberkreisdirektor, Landkreis Steinfurt in Burgsteinfurt
			b) Rinke, Werner		Oberkreisdirektor, Landkreis Tecklenburg
30	Beckum-Warendorf	(96)	a) Dr. Loer, Willi		Oberkreisdirektor, Landkreis Beckum
			b) Reints, Andreas		Kreisverwaltungsrat, Landkreis Beckum
31	Münster-Stadt und -Land	(97)	a) Austermann, Heinrich		Oberstadtdirektor, Stadt Münster
			b) Bückler, Heinrich		Kreisdirektor, Landkreis Münster
32	Lüdinghausen- Coesfeld	(98)	a) Weskamp, Rudolf		Oberkreisdirektor, Landkreis Lüdinghausen
			b) von Lassaulx, Hermann		Kreisamtmann, Landkreis Lüdinghausen
33	Gelsenkirchen	(99)	a) Hülsmann, Hans		Oberstadtdirektor, Stadt Gelsenkirchen
			b) Meese, Theodor		Stadtdirektor, Stadt Gelsenkirchen
34	Recklinghausen-Land	(100)	a) Dr. Lübbersmann, Wilhelm		Oberkreisdirektor, Landkreis Recklinghausen
			b) Angermann, Kurt		Kreisdirektor, Landkreis Recklinghausen
35	Recklinghausen-Stadt	(101)	a) Legeland, Josef		Stadtdirektor, Stadt Recklinghausen
			b) Werner, Paul		Stadtrat, Stadt Recklinghausen
36	Gladbeck- Bottrop	(102)	a) Gareiß, Werner		Stadtdirektor, Stadt Bottrop
			b) Fehre, Hans		Städtischer Oberrechtsrat Stadt Bottrop
37	Warburg-Höxter- Büren	(103)	a) Buss, Eduard		Oberkreisdirektor, Landkreis Höxter
			b) Grosse-Katthöfer, Josef		Kreisdirektor, Landkreis Höxter
38	Paderborn- Wiedenbrück	(104)	a) Scheele, Hans		Oberkreisdirektor, Landkreis Wiedenbrück
			b) Waldmeyer, Willi		Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Wiedenbrück
39	Bielefeld-Halle	(105)	a) Schütz, Helmut		Oberkreisdirektor, Landkreis Bielefeld
			b) Althoff, Heinrich		Verwaltungsdirektor, Landkreis Bielefeld
40	Bielefeld-Stadt	(106)	a) Dr. Vinke, Eberhard		Oberstadtdirektor, Stadt Bielefeld
			b) Carlmeyer, Johannes		Stadtkämmerer, Stadt Bielefeld
41	Herford-Stadt und -Land	(107)	a) Dr. Lorke, Wolfgang		Oberkreisdirektor, Landkreis Herford
			b) Meister, Fritz		Oberstadtdirektor, Stadt Herford

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name		Vorname	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
			a)	b)		
42	Detmold	(108)	a)	Brand, Karl		Oberkreisdirektor, Landkreis Detmold
			b)	Kleinert, Klaus		Kreisoberrechtsrat, Landkreis Detmold
43	Lemgo	(109)	a)	Dr. Rabus, Günther		Oberkreisdirektor, Landkreis Lemgo
			b)	Schücke, Kurt		Kreisoberrechtsrat, Landkreis Lemgo
44	Minden- Lübbecke	(110)	a)	Krampe, Arnold		Oberkreisdirektor, Landkreis Minden
			b)	Klaffei, Karl		Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Minden
45	Wattenscheid- Wanne-Eickel	(111)	a)	Dr. Elbers, Wilhelm		Oberstadtdirektor, Stadt Wanne-Eickel
			b)	Hollenkamp, Georg		Oberstadtdirektor, Stadt Wattenscheid
46	Herne- Castrop-Rauxel	(112)	a)	Ostendorf, Edwin		Oberstadtdirektor, Stadt Herne
			b)	Bangel, August		Stadtdirektor, Stadt Castrop-Rauxel
47	Ennepe-Ruhr- Witten	(113)	a)	Dr. Schulze, Paul		Oberkreisdirektor, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm
			b)	Lehmann, Ludwig		Oberstadtdirektor, Stadt Witten
48	Hagen	(114)	a)	Jellinghaus, Karl		Oberstadtdirektor, Stadt Hagen
			b)	Biederbeck, Erich		Stadtdirektor, Stadt Hagen
49	Dortmund I Dortmund II	(115) (116)	a)	Dr. Kliemt, Walter		Oberstadtdirektor, Stadt Dortmund
			b)	Dr. Hillmann, Helmuth		Stadtdirektor, Stadt Dortmund
50	Dortmund III- Lünen	(117)	a)	Dr. Kliemt, Walter		Oberstadtdirektor, Stadt Dortmund
			b)	Dr. Kaukars, Adalbert		Oberstadtdirektor, Stadt Lünen
51	Bochum	(118)	a)	Dr. Petschelt, Gerhard		Oberstadtdirektor, Stadt Bochum
			b)	Dr. Schmitz, Alfred		Stadtdirektor, Stadt Bochum
52	Iserlohn-Stadt und -Land	(119)	a)	Lücking, Friedrich		Oberkreisdirektor, Landkreis Iserlohn
			b)	Wohlert, Heinrich		Oberstadtdirektor, Stadt Iserlohn
53	Unna-Hamm	(120)	a)	Dr. Voit, Lothar		Oberkreisdirektor, Landkreis Unna
			b)	Dr. Schultz, Ferdinand		Oberstadtdirektor, Stadt Hamm
54	Meschede-Olpe	(121)	a)	Zimmermann, August		Oberkreisdirektor, Landkreis Olpe
			b)	Schmidtke, Reinhold		Kreisamtmann, Landkreis Olpe
55	Arnsberg-Soest	(122)	a)	Bönninghaus, Theodor		Oberkreisdirektor, Landkreis Arnsberg
			b)	Korte, Ludwig		Kreisoberamtmann, Landkreis Arnsberg
56	Lippstadt- Brilon	(123)	a)	Liese, Franz		Oberkreisdirektor, Landkreis Lippstadt
			b)	Steineke, Robert		Oberkreisdirektor, Landkreis Brilon
57	Altena- Lüdenscheid	(124)	a)	Feuring, Adolf		Oberkreisdirektor, Landkreis Altena
			b)	Dr. Häusler, Johannes		Kreissyndikus, Landkreis Altena
58	Siegen-Stadt und -Land- Wittgenstein	(125)	a)	Dr. Moning, Erich		Oberkreisdirektor, Landkreis Siegen
			b)	Seibt, Kurt		Oberstadtdirektor, Stadt Siegen

Bundestagswahl 1957; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters

Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 6. 1957 —
I B 1/20 — 14.57.14

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl nach Landeslisten

Gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung v. 16. 5. 1957 (BGBl. I S. 441) — BWahlO — fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Bundestag am 15. September 1957 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Zimmer 400, bis zum

T.

19. August 1957, 18 Uhr,

eingereicht werden (§ 20 des Bundeswahlgesetzes v. 7. Mai 1956 [BGBl. I S. 383] — BWahlG —).

2. Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWahlG).

3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 14 der Bundeswahlordnung mit zwei Abschriften (diese ohne Anlagen) eingereicht werden. Sie muß enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei,
- b) Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber (§ 35 Abs. 1 BWahlO).

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen (§ 28 Abs. 3 BWahlG).

Ein Bewerber kann nur in einem Lande und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 28 Abs. 4 BWahlG).

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 16 BWahlG) und in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Lande oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande aus ihrer Mitte gewählten Vertreter in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als ein Jahr vor dem Wahltage gewählt worden ist (§ 22 Abs. 1 und 2 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWahlG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 22 Abs. 5 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWahlG).

Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit der Landesliste einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Landeswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 22 Abs. 6 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWahlG).

4. Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder sei-

nem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände sämtlicher obersten Parteiorganisationen des Landes unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 35 Abs. 2 BWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BWahlG und § 35 Abs. 2 BWahlO).

5. Landeslisten von Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche eine Landesliste nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm nachweisen (§ 19 Abs. 2 BWahlG). Landeslisten solcher Parteien müssen außerdem von 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BWahlG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 15 der Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und die Namen der ersten fünf Bewerber anzugeben, damit diese gem. § 35 Abs. 3 BWahlO vom Landeswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt werden können. Welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen sie auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich mit ausgeschriebenem Rufnamen und Familiennamen leserlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8 der BWahlO beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 i. Verb. mit § 35 Abs. 3 Satz 5 BWahlO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BWahlG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BWahlG).

6. In jeder Landesliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BWahlG i. Verb. mit § 35 Abs. 1 Satz 3 BWahlO).

Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 23 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWahlG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensleuten und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

7. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Urschrift der Landesliste (nicht auch den Abschriften; s. Nr. 3) folgende Anlagen beizufügen:

a) in jedem Fall

aa) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 16 der Bundeswahlordnung, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,

bb) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Wahlgebiet hat, des Bundesministers des Innern nach dem Muster der Anlage 10 der Bundeswahlordnung, daß er wählbar ist,

cc) Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist, mit den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen (§ 22 Abs. 6 des Gesetzes); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die eidesstattliche Versicherung nach dem Muster der Anlage 18 der Bundeswahlordnung abgegeben werden (§ 35 Abs. 4 BWahlO);

b) zusätzlich bei Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,

aa) der Nachweis, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben, sowie ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm (§ 19 Abs. 2 BWahlG i. Verb. mit § 35 Abs. 4 Nr. 3 BWahlO),

bb) für jeden Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes nach dem Muster der Anlage 8 der Bundeswahlordnung, daß er im Land wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

8. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Eine gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 BWahlG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 24 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWahlG).

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 22 BWahlG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 29 BWahlG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 25 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWahlG).

9. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang vom Landeswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Landeswahlleiter sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 20 BWahlG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt oder die Nachweise gem. § 19 Abs. 2 und § 22 BWahlG nicht erbracht sind,
- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 29 BWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 26 Abs. 1 bis 3 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWahlG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Landeswahlausschuß anrufen (§ 26 Abs. 4 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWahlG).

10. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuß am

24. August 1957.

T.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der Landeslisten entschieden wird, werden die Vertrauensmänner der Landeslisten vom Landeswahlleiter geladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWahlO am oder im Eingang des Hauses des Landtags in Düsseldorf öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landeswahlausschuß hat Landeslisten zurückzuweisen wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind,
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 29 Abs. 1 BWahlG).

Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BWahlO vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 37 Abs. 1 BWahlO).

Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann der Landesliste und der Landeswahlleiter.

11. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 31. 8. 1957 öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 3 BWahlG i. Verb. mit § 39 BWahlO).

12. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der

- a) Anl. 14 (zu § 35 BWahlO) — Landesliste
- b) Anl. 15 (zu § 35 ") — Unterschriftenliste
- c) Anl. 16 (zu § 35 ") — Zustimmungserklärung
- d) Anl. 17 (zu § 35 ") — Niederschrift über die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste
- e) Anl. 18 (zu § 35 ") — Eidesstattliche Versicherung über die Art der Aufstellung der Landesliste

werden von mir beschafft und können sofort bei mir bestellt werden

Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 14 der Bundeswahlordnung weise ich darauf hin, daß die Landesliste in einer Urschrift mit zwei Abschriften einzureichen ist (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BWahlO; s. oben Nr. 3). Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 15 (Unterschriftenlisten) wird auf § 35 Abs. 3 BWahlO hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und die Namen der ersten fünf Bewerber anzugeben sind (s. Nr. 5).

II. Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen weise ich auf folgendes hin:

13. Nach § 30 Abs. 2 BWahlO müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien von mindestens 3 Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je 3 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen jedoch, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, von je 3 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Im Interesse der Erleichterung der Einbringung und Überprüfung von Kreiswahlvorschlägen empfehle ich nachdrücklich, von der vorstehenden Möglichkeit des Nachweises der dem Landeswahlleiter vorliegenden Vollmacht frühzeitig Gebrauch zu machen.

14. Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm nachweisen (§ 19 Abs. 2 BWahlG). Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung (§ 30 Abs. 5 Nr. 3, zweiter Halbsatz, BWahlO). Es empfiehlt sich dringend, von dieser durch § 30 Abs. 5 Nr. 3 BWahlO eröffneten Möglichkeit eines zentralen und nur einmaligen Nachweises Gebrauch zu machen. Hierzu und zur Vermeidung eines mehrfachen Zusammentritts des Landeswahlausschusses zur Prüfung solcher Nachweise fordere ich hiermit auf, Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über diesen nach § 19 Abs. 2 BWahlG erforderlichen Nachweis mir bis spätestens

T. 23. Juli 1957

einzureichen. Über diese Anträge soll in der Sitzung des Landeswahlausschusses am

T. 30. Juli 1957

entschieden werden. Ort und genaue Zeit dieser Sitzung werden den Antragstellern noch besonders bekanntgegeben und überdies durch Aushang am oder im Eingang des Hauses des Landtages in Düsseldorf öffentlich bekanntgemacht werden.

III. Erörterungstermin

15. Auf Grund der Erfahrungen bei den vorangegangenen Wahlen halte ich es für sachdienlich, rechtzeitig die bei Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachtenden Formalien und andere für die Vorbereitung der Wahl maßgebliche Fragen mit den Bewerbern und Vertrauensmännern sowie mit den Parteivorständen zu erörtern. Eine derartige Erörterung erscheint geeignet, zur Vermeidung von Fehlern bei Einreichung von Wahlvorschlägen beizutragen und läuft damit auf eine Erleichterung

des in § 26 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWahlG und §§ 31 und 36 BWahlO vorgeschriebenen Mängelbeseitigungsverfahrens hinaus.

Zu einer solchen Besprechung lade ich hiermit auf

Dienstag, den 25. Juni 1957, 10 Uhr,

in das Haus der Landesregierung, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Sitzungssaal Nr. 502, ein.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses

16. Gem. § 29 Abs. 2 BWahlO fordere ich hiermit auf, mir bis zum **1. Juli 1957**

T.

Wahlberechtigte als Beisitzer für den Landeswahlausschuß und als Stellvertreter vorzuschlagen.

17. Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Auswahl der Beisitzer des Landeswahlausschusses sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der Zahl ihrer Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl im Lande berücksichtigt und die von den Parteien rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses sollen möglichst am Sitze des Wahlleiters wohnen. Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten dürfen nicht zu Mitgliedern des Landeswahlausschusses bestellt werden (§ 9 Abs. 2 und 3 BWahlG i. Verb. mit § 4 Abs. 1 und 2 BWahlO).

18. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe II der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte (§ 11 BWahlG und § 9 Abs. 1 BWahlO).

— MBl. NW. 1957 S. 1447.

Bundestagswahl 1957; hier: Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1957 —
I B 1/20—14.57.10

Für die auf Sonntag, den 15. September 1957, festgesetzte Wahl zum Bundestag gelten

das Bundeswahlgesetz v. 7. Mai 1956

(BGBl. I S. 383) —BWahlG—,

die Bundeswahlordnung v. 16. Mai 1957

(BGBl. I S. 441) —BWahlO—,

das Wahlprüfungsgesetz v. 12. März 1951

(BGBl. I S. 166) und

die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen v. 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113) —Zuständigkeitsverordnung—.

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl Beteiligten sein, durch genaue Kenntnis und Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Hierzu werden folgende Anordnungen und Hinweise gegeben:

1) Zuständigkeit zur Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl (§ 8 BWahlG; §§ 1 bis 3 BWahlO)

- a) Die Kreiswahlleiter tragen die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung und die Zuständigkeitsverordnung anderen Stellen übertragen sind.

b) Durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zugewiesen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) — GO — dem Gemeindedirektor zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ist hiernach im Zweifel der Gemeindedirektor. Lediglich die Zuständigkeit zur Einteilung größerer Gemeinden in Wahlbezirke (§ 11 Abs. 1 BWahlO) wird gemäß § 28 Abs. 1 GO dem Rat der Gemeinde zukommen. Es wird sich jedoch empfehlen, die Durchführung dieser Aufgabe gemäß § 28 Abs. 2 GO einem Ausschuß oder dem Gemeindedirektor zu übertragen. Die Bildung von Anstaltswahlbezirken gemäß § 12 Abs. 1 BWahlO hingegen obliegt als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung in der Regel dem Gemeindedirektor.

2) Wohnsitz und dauernder Aufenthalt (§§ 12, 16 BWahlG).

a) Nach § 12 BWahlG ist grundsätzlich nur wahlberechtigt, wer seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet hat. Die Erfüllung dieser Voraussetzung richtet sich allein nach dem tatsächlichen Vorhandensein eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts. Die endgültige Unterbringung in einer Gemeinde ist nicht erforderlich. Die Sowjetzonenflüchtlinge erfüllen daher diese Voraussetzung für das aktive Wahlrecht auch dann, wenn sie noch nicht in einer bestimmten Gemeinde endgültig untergebracht sind.

Zum Wahlgebiet gehört gemäß § 2 Abs. 1 i. Verb. mit § 55 BWahlG auch das Land Berlin. Demgemäß ist — wie bei der Bundestagswahl 1953 — der Aufenthalt in Berlin dem Aufenthalt im übrigen Bundesgebiet gleichwertig.

b) Nur ausnahmsweise sind auch Personen wahlberechtigt, die keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet haben. Hierzu wird auf § 12 Abs. 2 BWahlG und § 16 BWahlO verwiesen.

c) Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in § 16 BWahlG abschließend umschrieben. Danach ist — abweichend von der bisherigen Regelung — die Wählbarkeit nicht mehr wie die Wahlberechtigung davon abhängig, daß der Bewerber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet hat. Wohnsitz und dauernder Aufenthalt bleiben also für die Feststellung der Wählbarkeit außer Betracht.

3) Mehrfacher Wohnsitz (§ 15 Abs. 1 BWahlO)

Ein Wahlberechtigter, der an mehreren Orten des Wahlgebiets eine Wohnung unterhält, kann nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BWahlO). Die Begründung des Wahlrechts in einer anderen Wohngemeinde durch eine Erklärung, wie sie etwa in § 1 der Landeswahlordnung v. 8. April 1954 (GV. NW. S. 95) und in § 7 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes v. 12. Juni 1954 (GV. NW. S. 226) vorgesehen ist, kommt bei der Bundestagswahl nicht in Betracht.

Eine Ausnahme hiervon gilt nur für Wahlberechtigte mit mehrfachem Wohnsitz, die ihre Hauptwohnung in Berlin haben. Für diese Wahlberechtigten ist in § 82 BWahlO ausdrücklich bestimmt, daß ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis nur davon abhängt, daß sie für eine Wohnung im Wahlbezirk in der Gemeinde als dauernd zugezogen gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BWahlO).

4) Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten (§§ 15, 16 BWahlO)

Nach § 15 BWahlO werden in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten eingetragen, die für eine Wohnung im Wahlbezirk der Gemeinde als dauernd zugezogen gemeldet sind. Die ausdrückliche Bestimmung eines Stichtages, auf den bei der Eintragung von Amts wegen abzustellen ist, fehlt. Die Zugrundelegung eines Stichtages für die Eintragung der Wahlberechtigten von Amts wegen wird indessen aus technischen Gründen nicht zu vermeiden sein, wenn die rechtzeitige Vorbereitung des Wählerverzeichnisses für die Auslegung sichergestellt werden soll. Andererseits liegt es in der Natur der Sache, daß im Interesse einer tunlichst lückenlosen Erfassung aller Wahlberechtigten der Stichtag so gewählt werden sollte, daß er möglichst kurz vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses liegt. Als Anhalt hierfür wird zur Sicherstellung der im Interesse der Wahlberechtigten erwünschten einheitlichen Handhabung im ganzen Lande auf § 14 Abs. 2 der Landeswahlordnung v. 8. April 1954 (GV. NW. S. 95) und auf § 16 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung v. 1. Dezember 1955 (GV. NW. 1956 S. 1) verwiesen, wonach Stichtag der 14. Tag vor Beginn der Auslegungsfrist ist. Personen, die sich nach dem Stichtag und vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses anmelden, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Mündliche Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

Der Stichtag bleibt naturgemäß in den besonderen Fällen außer Betracht, in denen ausnahmsweise die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt. Hierzu wird auf § 16 BWahlO verwiesen.

5) Erteilung von Wahlscheinen (§ 18 Abs. 2 BWahlG; §§ 22 bis 25 BWahlO)

Nach § 18 Abs. 2 BWahlG erhält ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, auf Antrag einen Wahlschein. Hierzu bestimmt § 22 BWahlO unter anderem, daß ein Wahlberechtigter auf Antrag einen Wahlschein erhält, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält. Damit ist im wesentlichen an die bisherige Praxis bei Erteilung von Wahlscheinen bei früheren Wahlen angeknüpft. Die Anforderungen an die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheines werden indessen nicht zu überspannen sein, nachdem die bei früheren Wahlen gegen eine großzügige Erteilung von Wahlscheinen noch möglichen Bedenken durch die Neueinführung der Briefwahl und, im Zusammenhang damit, durch die Beschränkung der Wahl mittels Wahlschein auf den Wahlkreis weitgehend beseitigt sind (§ 15 Abs. 3 und § 36 Abs. 1 BWahlG).

6) Unterschriftenlisten (§ 21 Abs. 2 und 3 BWahlG; § 30 Abs. 4 BWahlO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen gem. § 21 Abs. 2 und 3 BWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich, und zwar mit ausgeschriebenem Rufnamen und Familiennamen (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 BWahlO), unterzeichnet sein. Diese Unterzeichnungen müssen für einen bestimmten Wahlvorschlag abgegeben werden. Demgemäß ist nunmehr durch § 30 Abs. 4 Nr. 1 BWahlO ausdrücklich vorgeschrieben, daß bereits bei Anforderung der Formblätter (Unterschriftenlisten) nach Anl. 7 der Bundeswahlordnung der Familienname, der Rufname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Par-

tei oder Wählergruppe (Kennwort), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben ist. Diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken und unter Angabe von Ort und Datum der Ausgabe durch den Kreiswahlleiter zu unterzeichnen. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird besonders hingewiesen. Die Ausgabe von Formblättern ohne diesen Vermerk ist unzulässig. Unterschriftenlisten, die ohne diesen Vermerk eingereicht werden, sind ungültig.

7) Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der öffentlichen Bekanntmachung und auf den Stimmzetteln (§ 27 Abs. 3, § 29 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 BWahlG; §§ 34, 39 BWahlO)

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 27 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 BWahlG sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 31 Abs. 3 BWahlG und §§ 34 und 39 BWahlO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 39 BWahlO abzuwarten. Es wird sich nicht empfehlen, vorzeitig die gemäß § 31 Abs. 3 BWahlG voraussichtlich zu erwartende Reihenfolge auch nur unverbindlich bekanntzugeben, da die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die etwaige Nichtzulassung von Landeslisten mitbestimmt wird.

8) Briefwahl (§ 8 Abs. 2 Satz 2, §§ 36, 38 BWahlG; § 25 Abs. 4 bis 6, §§ 62, 72, 87 Abs. 1 und Anl. 4 und 5 BWahlO)

Durch die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung wird im Lande Nordrhein-Westfalen erstmalig die Briefwahl ermöglicht. Hierfür gelten die besonderen Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 2, der §§ 36 und 38 BWahlG und der §§ 62, 72 und 87 Abs. 1 i. Verb. mit Anl. 4 und 5 der Bundeswahlordnung. Über die Ausgestaltung der in § 62 Abs. 1 und § 87 Abs. 1 BWahlO vorgesehenen Siegelmarken ergeht besonderer Erlaß. Darüber hinaus kommt im Zusammenhang mit der Briefwahl den Bestimmungen des § 25 Abs. 4 bis 6 BWahlO besondere Bedeutung zu. Durch die dort vorgesehenen Verzeichnisse, die gem. § 72 Abs. 4 BWahlO den Briefwahlvorständen übergeben werden, ist sichergestellt, daß die Berechtigung zur Teilnahme an der Briefwahl im wesentlichen gleichermaßen geprüft werden kann, wie die Berechtigung zur Stimmabgabe im Wahlbezirk an Hand der Wählerverzeichnisse.

Die Wahlvorsteher und die Stellvertreter der Wahlvorsteher für die Briefwahl werden — abweichend von der allgemeinen Regelung — vom Kreiswahlleiter ernannt. Die Beisitzer der Wahlvorstände für die Briefwahl werden — gleichfalls abweichend von der allgemeinen Regelung — vom Wahlvorsteher berufen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung).

Es wird erwogen, auf der Grundlage der Erfahrungen bei der Bundestagswahl 1957 die Briefwahl auch für die Wahlen zum Landtag Nordrhein-Westfalen einzuführen. Ich bitte daher sicherzustellen, daß alle mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Stellen über die hierzu ergangenen neuen Vorschriften einwandfrei unterrichtet werden, so daß aus dieser Bundestagswahl zuverlässige Beurteilungsmaßstäbe für die Bewährung dieser neuen Institution gewonnen werden können. Über die Erfahrungen bei Durchführung der Briefwahl ist von den Kreiswahlleitern gesondert zu berichten (s. Nr. 17).

9) Wahlvorstände (§ 9 Abs. 2 BWahlG; § 6 BWahlO)

Die Wahlvorstände bestehen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BWahlG aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und 3 bis 8 Beisitzern. Auf Grund der Erfahrungen bei den bisherigen Wahlen wird es sich empfehlen, die Zahl der zu berufenden Beisitzer so hoch wie möglich zu bemessen. Dadurch werden von vornherein Schwierigkeiten vermieden, die sich bei Durchführung der Wahl im Hinblick auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten. Hierzu wird auf § 6 Abs. 8 BWahlO verwiesen.

10) Wahlbenachrichtigung (§ 17 BWahlO)

Durch § 17 BWahlO ist zwingend vorgeschrieben, daß die Gemeindebehörde spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses jedem Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, eine Wahlbenachrichtigung zugehen läßt. Dies gilt auch für Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk. Mit einer Ausnahmeregelung gemäß § 17 Abs. 2 BWahlO ist nicht zu rechnen. Die Wahlbenachrichtigung dient der Erleichterung der Wahlteilnahme. Demgegenüber fällt die mit der Herstellung und Versendung der Wahlbenachrichtigung verbundene Verwaltungsmehrarbeit nicht entscheidend ins Gewicht, zumal auch in den kleinen Gemeinden die Wahlbenachrichtigungen nach Rücklauf zu Kontrollzwecken Verwendung finden können.

11) Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

Nach § 87 Abs. 2 BWahlO beschafft der Landeswahlleiter nur die Wahlumschläge, die Formblätter für die Unterschriftenlisten (Anlagen 7 und 15) und die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 11 und 17). Darüber hinaus übernimmt der Landeswahlleiter die Beschaffung der für die Einreichung von Landeslisten erforderlichen weiteren Vordrucke nach Anlagen 14, 16 und 18 der Bundeswahlordnung.

Die Stimmzettel, die Wahlscheinvordrucke (Anlage 4), die Wahlbriefumschläge (Anlage 5) und die Siegelmarken beschafft gemäß § 87 Abs. 1 BWahlO der Kreiswahlleiter für seinen Wahlkreis. Die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke beschafft die Gemeindebehörde, soweit nicht der Landeswahlleiter die Lieferung übernimmt. Hierzu ergeht besonderer Erlaß.

12) Wahlzeit (§ 43 und §§ 57 bis 61 BWahlO)

Die Wahlzeit dauert gem. § 43 Abs. 1 BWahlO grundsätzlich von 8 bis 18 Uhr. Eine Ausdehnung der Wahlzeit gem. § 43 Abs. 2 BWahlO wird vornehmlich im Interesse der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung oder mit Rücksicht auf Sonntagsarbeit in Betrieben in Betracht kommen. Anträge auf Ausdehnung der Wahlzeit sind vom Gemeindedirektor möglichst frühzeitig, gegebenenfalls über den Landkreis, dem Kreiswahlleiter zuzuleiten, der sie mit seiner Stellungnahme dem Landeswahlleiter zur Entscheidung vorlegt.

Eine Verkürzung der Wahlzeit ist in jedem Falle unzulässig, und zwar auch dann, wenn in einem Wahlbezirk alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bereits vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Wahlzeit von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Das Recht der Gemeindebehörde, gemäß § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 i. Verb. mit § 58 Abs. 2 Satz 1, § 60 Abs. 2 Satz 1 und § 61 Abs. 1 Satz 2 BWahlO für besondere Fälle die Zeit der Stimmabgabe zu vereinbaren oder zu bestimmen, ist jedoch nur durch die in den genannten Vorschriften bezeichneten Grenzen beschränkt. In diesen Fällen kann daher die Zeit der Stimmabgabe auch kürzer festgesetzt werden.

13) Unzulässige Wahlpropaganda (§ 33 BWahlG)

Nach § 33 BWahlG ist nur in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Eine sog. Bannmeile ist also im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der Gemeindedirektor dafür zu sorgen haben, daß etwaige Lautsprecherwagen und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort oder Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine nach § 33 BWahlG unzulässige Wahlpropaganda ausschließt.

14) Schnellmeldungen (§ 68 BWahlO)

Die breite Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf eine tunlichst beschleunigte Unterrichtung über das Ergebnis der Wahlen. Dieser Beschleunigung dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinerlei endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durch-

gabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen endgültigen Ergebnis gleichkommen. Die Schnellmeldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 23 der Bundeswahlordnung fernmündlich oder fernschriftlich durchzugeben oder schnellstens durch Boten zu bestellen. Ist die Schnellmeldung fernmündlich oder fernschriftlich erstattet, so erübrigt sich eine schriftliche Bestätigung. Die Anlage 23 der Bundeswahlordnung dient insoweit nur als Anhalt für Inhalt und Reihenfolge der Meldungen.

Für kreisangehörige Gemeinden in Landkreisen, deren Oberkreisdirektor nicht zugleich der Kreiswahlleiter ist, ist eine Anordnung des Landeswahlleiters gem. § 68 Abs. 1 Satz 3 BWahlO zu erwarten, nach der die Wahlergebnisse in diesen kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltungsbehörden gemeldet werden.

15) Wahlstatistik (§ 52 BWahlG; § 84 BWahlO)

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl 1957 liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Statistischen Landesamt. Über die gemäß § 52 Abs. 2 BWahlG zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen ergeht besonderer Erlaß.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, daß solche Auszählungen gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 BWahlO nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters zulässig sind. Bei Durchführung solcher Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlgeheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die eingehenden Vorschriften des § 84 Abs. 1 BWahlO genau zu beachten. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamts und des Statistischen Landesamts in § 84 Abs. 2 BWahlO wird besonders hingewiesen.

16) Kosten (§ 11 Abs. 1, § 51 BWahlG; § 9 Abs. 1 BWahlO)

Die Wahlkosten werden gemäß § 51 BWahlG — wie bei der Bundestagswahl 1953 — vom Bund durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Es ist Vorsorge getroffen, daß diese Erstattung nach Möglichkeit noch rechtzeitig vor der Wahl durchgeführt werden kann. Abstufung und Höhe des Betrages je Wahlberechtigten werden sich im wesentlichen im Rahmen der Festsetzung für die Bundestagswahl 1953 v. 14. Mai 1955 (GMBl. 1955 S. 161) halten.

Eine gesonderte Abgeltung von Erfrischungsgeldern und ähnlichem Ersatz von Aufwendungen, die von einzelnen Gemeinden an ehrenamtliche Wahlhelfer geleistet werden, ist im Gesetz nicht vorgesehen (§ 11 Abs. 1 BWahlG und § 9 Abs. 1 BWahlO i. Verb. mit § 51 BWahlG). Es muß daher den Ge-

meinden überlassen bleiben, inwieweit sie den zusätzlichen Aufwand der Wahlhelfer unter Berücksichtigung der ihnen zufließenden Erstattungsbeträge für Wahlkosten ersetzen.

17) Erfahrungsberichte

Die Erfahrungsberichte der mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen betrauten Stellen bei den vorangegangenen Wahlen haben sich als ein ausgezeichnetes Hilfsmittel zur Ausgestaltung der wahlrechtlichen und wahlverfahrensrechtlichen Regelungen bewährt. Es kann daher auch bei der bevorstehenden Bundestagswahl 1957 nicht darauf verzichtet werden, daß die Kreiswahlleiter auf der Grundlage der von den Gemeinden des Wahlkreises erstatteten Berichte dem Innenminister einen Bericht über die Erfahrungen bei der Bundestagswahl 1957 einreichen. Diesem Bericht kommt in diesem Jahre insofern besondere Bedeutung zu, als die Bundestagswahl 1957 erstmalig auf Grund der als Dauerregelung gedachten Vorschriften des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 und der Bundeswahlordnung vom 16. Mai 1957 durchgeführt wird.

Zur Verminderung der mit der Abfassung von Erfahrungsberichten verbundenen Verwaltungsarbeit empfiehlt es sich dringend, daß alle mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl befaßten Stellen bereits im Laufe der Vorbereitung und Durchführung der Wahl die Anregungen und Anstände vormerken, die für eine Auswertung im Erfahrungsbericht in Betracht kommen. Hierzu wird darauf hingewiesen, daß ein besonders eingehender Erfahrungsbericht über die Durchführung der Briefwahl erwartet wird (s. Nr. 8).

Über Form und Umfang der dem Innenminister vorzulegenden Erfahrungsberichte ergeht zu gegebener Zeit besonderer Erlaß.

18) Fristen und Termine

Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist daher diesem Runderlaß ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

An die Regierungspräsidenten,
Kreiswahlleiter,
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

Anlage

Terminkalender für die Bundestagswahl (Land Nordrhein-Westfalen)

am

15. September 1957

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
15. 9. 1932	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 16 (1) BWahlG
15. 9. 1936	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 12 (1) BWahlG
15. 6. 1957	Beginn der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten im Wahlgebiet (§ 2 Absatz 1 BWahlG)	§ 12 (1) BWahlG
Nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl	1. Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter durch den Innenminister	§ 9 (1) BWahlG § 3 (1) BWahlO § 1 ZuständigkeitsVO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	2. Bildung der Wahlbezirke	
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Anstaltswahlbezirke durch die Gemeindebehörde	§ 2 (3) BWahlG §§ 11, 12 BWahlO
	b) Verteilung von Wahlberechtigten in Massenunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 11 (3) BWahlO
	c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen durch den Kreiswahlleiter zu einem Wahlbezirk	§ 11 (4) BWahlO
	3. Bestimmung der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, der Klöster, Gefangenenanstalten und gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§§ 7, 58 bis 61 BWahlO
	4. Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten	§§ 42, 57 bis 61 BWahlO
	5. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter — Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung	
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge — Landeslisten)	§ 29 (1) BWahlO
	b) zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer für den Wahlausschuß (Kreiswahlausschuß — Landeswahlausschuß)	§ 29 (2) BWahlO
	c) zugleich Bekanntgabe des Landeswahlleiters, wieviel Unterschriften für Landeslisten von Parteien nach § 19 Abs. 2 BWahlG erforderlich sind	§ 29 (1) BWahlO
	6. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter	§ 4 (1) BWahlO
	7. Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor*, der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Kreiswahlleiter	§ 6 (1) BWahlO § 2 (1,2) ZuständigkeitsVO
	8. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher*, der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Wahlvorsteher; Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern	§ 9 (2) BWahlG § 6 (2,4) BWahlO § 3 (1,2) ZuständigkeitsVO
	9. Beschaffung der Vordrucke durch den Kreiswahlleiter, den Landeswahlleiter und die Gemeindebehörde	§ 87 BWahlO
	10. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 13, 15 BWahlO
11. 8. 1957	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt sind	
19. 8. 1957	1. Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landeslisten an den Landeswahlleiter)	§ 20 BWahlG
	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 26 (2) BWahlG
	3. Sofortige Zusendung	
	a) von Abschriften der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landes- und den Bundeswahlleiter,	§ 31 (1) BWahlO
	b) von Abschriften der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 36 (1) BWahlO
	4. Unverzügliche Prüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter und der Landeslisten durch den Landeswahlleiter; sofortige Aufforderung an die Vertrauensleute, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 26 (1) BWahlG § 28 (5) BWahlG
22. 8. 1957	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeindebehörde	§ 17 BWahlO
	2. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 18 (1) BWahlO
bis zum 23. 8. 1957	1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter — Landeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuß — Landeswahlausschuß) zur Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge — Landeslisten)	§ 5 (3) BWahlO
	2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensleute zur Sitzung	§ 32 (1) BWahlO § 33 (2) BWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
24. 8. 1957	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln auf dem Wahlvorschlag, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten 3. Sofortige Übersendung a) einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter b) einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 4. Beurkundung des vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisses durch die Gemeindebehörde	§§ 24, 25 BWahlG § 28 (5) BWahlG § 26 (1,3) BWahlG § 28 (5) BWahlG § 27 (1) BWahlG § 29 (1) BWahlG § 32 (6) BWahlO § 37 (2) BWahlO § 18 (2) BWahlO
25. 8.—1. 9. 1957	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse 2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 18 (1) BWahlG § 19 (1) BWahlO
26. 8. 1957	Letzter Tag a) für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) für die Einlegung einer Beschwerde gegen Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste c) bis 18 Uhr für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über die Verbindung von Landeslisten gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 27 (2) BWahlG § 29 (2) BWahlG § 30 (1) BWahlG
29. 8. 1957	1. Letzter Tag a) für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste 2. Nach Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter; Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden	§ 27 (2) BWahlG § 29 (2) BWahlG § 39 BWahlO § 87 (1) BWahlO § 41 (4) BWahlO
30. 8. 1957	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der Listenverbindungen	§ 30 (2) BWahlG
31. 8. 1957	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter b) der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter c) der zugelassenen Listenverbindungen durch den Bundeswahlleiter	§ 27 (3) BWahlG § 34 BWahlO § 29 (3) BWahlG § 39 BWahlO § 30 (3) BWahlG
1. 9. 1957	Letzter Tag a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 18 (1) BWahlG § 19 (1) BWahlO
2. 9. 1957	1. Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen 2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 24 (1) BWahlO § 26 (2) BWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
5. 9. 1957	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gemeindebehörde über die Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 19 (4) BWahlO
7. 9. 1957	1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses 2. Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen bzw. Truppenteile auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in den Wählerverzeichnissen der Gemeinde stehen und sich am Wahltag voraussichtlich in der Anstalt befinden oder anwesend sein müssen	§ 19 (5) BWahlO § 26 (1) BWahlO
11. 9. 1957	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 19 (5) BWahlO
12. 9. 1957	Frühester Abschluß des Wählerverzeichnisses in größeren Gemeinden durch die Gemeindebehörde, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festgestellt wird*; danach Übersendung des Verzeichnisses über die ausgestellten Wahlscheine an den Kreiswahlleiter	§ 21 (1) BWahlO § 25 (6) BWahlO
13. 9. 1957	Letzter Tag — 18 Uhr — für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, wenn in der Bekanntmachung nach § 18 BWahlO darauf hingewiesen worden ist	§ 24 (5) BWahlO
14. 9. 1957	1. Spätester Abschluß des Wählerverzeichnisses*); danach Übersendung des Verzeichnisses über die ausgestellten Wahlscheine an den Kreiswahlleiter 2. Letzter Tag — 12 Uhr — für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in Gemeinden, die einen früheren Schlußtermin nicht bekanntgemacht haben	§ 21 (1) BWahlO § 25 (6) BWahlO § 24 (5) BWahlO
15. 9. 1957	Wahltag 1. Übersendung der Abschriften des Verzeichnisses über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter so rechtzeitig, daß sie spätestens vormittags eingehen 2. Entgegennahme von Wahlscheinanträgen bis 12 Uhr in den Fällen des § 22 (2) BWahlO und fernmündliche Mitteilung der Namen der Wahlberechtigten, für die Wahlscheine ausgestellt wurden, an den Kreiswahlleiter bis spätestens 15 Uhr 3. Spätester Zeitpunkt — 18 Uhr — für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Kreiswahlleiter oder beim Zustellpostamt seines Sitzes	§ 25 (6) BWahlO § 24 (5) BWahlO § 25 (6) BWahlO § 36 (1) BWahlG § 72 (2) BWahlO
	Wahlabend 1. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an die Gemeindebehörde durch den Wahlvorsteher 2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse — Schnellmeldung — a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter bzw. an die Gemeindebehörde oder den Landkreis b) von der Gemeindebehörde oder dem Landkreis an den Kreiswahlleiter c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter d) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 69 (2) BWahlO § 68 (1) BWahlO § 68 (1) BWahlO § 68 (3) BWahlO § 68 (3) BWahlO § 68 (4) BWahlO
16. 9. 1957	Übersendung der Wahlniederschriften durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter	§ 71 BWahlO
ab 16. 9. 1957	1. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter 2. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 73 (8) BWahlO § 74 (5) BWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	3. Übersendung des Wählerverzeichnisses und der Wahlunterlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde	§ 70 (3) BWahlO
	4. Mitteilung des Kreiswahlleiters an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter, ob der gewählte Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt hat	§ 73 (9) BWahlO
Sofort	1. Nach Abschluß der Feststellungen öffentliche Bekanntmachung:	§ 76 (1) BWahlO
	a) des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den Kreiswahlleiter	
	b) der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter	
	c) der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter	
	2. Übersendung der Abschrift der Bekanntmachung	§ 76 (2) BWahlO
	a) durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	
	b) durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	

*) Mit der Ernennung bzw. der Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 6 Abs. 6 BWahlO verbunden.

**) Die Wählerverzeichnisse mehrerer zu einem Wahlbezirk vereinigten Gemeinden oder Gemeindeteile werden vor dem Abschluß verbunden § 21 (3) BWahlO.

— MBl. NW. 1957 S. 1452.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
